

Vertretbare Schornsteinhöhe

BlmSchV verabschiedet – betroffen: Pellets und andere Festbrennstoffe

Das feinstaubhaltige Abgas aus Kaminen von Feststofffeuerungen soll den Nachbarn nicht in die Fenster wehen. Wie hoch muss folglich der Schornstein sein? Die erste Novelle der 1. BlmSchV verlangte Unmögliches. Am 17. September nun stimmte der Bundesrat dem geänderten Entwurf der Bundesregierung zu. Die überarbeitete Verordnung wird in Kürze in Kraft treten.

Das sollte sie bereits 2020. Gesetzgeberisches Ziel war und ist es, im Umfeld von Festbrennstofffeuerungen wie Pelletheizungen, Kachelöfen und Kaminen die Belastung der Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen zu verringern. Der frühere Entwurf hatte die ersten parlamentarischen Instanzen passiert – und dann entdeckte man, dass er eine Unmöglichkeit enthält: In bestimmten Fällen eine Kaminhöhe, die architektonisch jeden Rahmen sprengt und statisch als Schwerkonstruktion ausgeführt werden muss, da die üblichen Leichtbauausführungen den dynamischen Windlasten nicht standhalten würden. Die bestimmten Fälle sind die, wo der Kamin nicht direkt aus dem Giebel des Hauses herausragt, wo also der Festbrennstoffkessel oder der offene Kamin außerhalb der Mittelachse des Hauses steht, folglich der Abgasaustritt mehr zur Dachrinne hin liegt als zum First. Das Problem ist die Luftwalze in Lee des vorherrschenden Giebeldachs. Die von Luv anströmende Luft verwirbelt sich hinter dem Giebel und würde bei zu niedrigen Schornsteinen in Lee den Feinstaub aus der Holzverbrennung in die nachbarlichen und in die eigenen Räume hineintragen. Also sollte der Kamin so hoch sein, dass er aus dieser Walze herausragt, um dann von den horizontal fließenden, oberen Luftschichten in der Atmosphäre verteilt zu werden, so der Entwurf. Der Bundesrat stimmte jetzt quasi einer Entwurfskorrektur zu. Betroffen sind ausschließlich Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Leistung von weniger als einem Megawatt Feuerungswärmeleistung.

Vorgabe horizontal wie vertikal

Die Austrittsöffnung neu errichteter Schornsteine von Festbrennstoff-

feuerungen muss demnach künftig nahe dem Dachfirst, dem höchsten Punkt des Hauses, angebracht werden. Diesen Punkt muss der Schornstein außerdem um mindestens 40 Zentimeter überragen. Wortwörtlich steht im Gesetz: „Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins, wenn erstens ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und zweitens ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First.“ Zweitens heißt also, dass bei einem Abstand zum First von beispielsweise 1,0 m die Schornsteinöffnung im Minimum 1,01 m über dem Giebel liegen muss. Für Dachneigungen von mehr als 20 ° gilt eine abweichende Regelung. Für Bestandsanlagen ändert sich durch die neue Verordnung nichts, allerdings im Fall einer Generalsanierung (Ersatz). Es gilt dann, unabhängig von der Dachneigung, die vertikale Abstandsregelung von 40 cm. Eventuell muss der Schornstein entsprechend erhöht werden. Die neue Verordnung wird gewährleisten, dass die Schornsteinöffnung außerhalb der sogenannten Rezirkulationszone des Gebäudes liegt – also dem Bereich, in dem Abgase nicht vom Wind weggetragen werden können und in der Luft verbleiben. Die Ländervertretung weist in der Drucksache BR-Drs. 607/21 darauf hin, „dass Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe aufgrund ihrer geringen Ableitungshöhe erheblich zur Immissionsbelastung wie z. B. Feinstaub, Benzo(a)pyren, Dioxine und Furane sowie von Gerüchen in Siedlungsgebieten beitragen und häufig zu Nachbarschaftsbeschwerden führen.“

Normen und Richtlinien anpassen

In einer begleitenden Entschließung bedauert der Bundesrat vor

Bild 1 • Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe tragen aufgrund ihrer geringen Ableitungshöhe erheblich zur Immissionsbelastung bei.



allem, dass es die Bundesregierung im Rahmen der aktuellen Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen versäumt hat, die Bezüge auf DIN- und DIN EN-Normen, VDI-Richtlinien sowie europäische Rechtsnormen an den aktuellen Stand anzupassen. Er fordert die Bundesregierung auf, dies schnellstmöglich nachzuholen, um die Verordnung vollzugstauglich zu machen. Die Feinstaub-Emissionen (PM 10) aus Kleinfeuerungsanlagen liegen bei 20,6 Tausend Tonnen, daran haben feste Brennstoffe einen Anteil von circa 97 Prozent. Als Feinstaub (PM10) bezeichnet man Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 Mikrometer (μm). PM10 aus Kaminen übersteigt in Deutschland mittlerweile die Auspuffemissionen von Lkw und Pkw von ca. 6,8 Tausend Tonnen (Quelle: Umweltbundesamt 2019). Daher sind zur Verdünnung der Luftschadstoffmissionen solche Ableitbedingungen erforderlich, die eine freie Abströmung gewährleisten. Die in der 1. BImSchV zitierten DIN-, DIN EN-Normen und VDI-Richtlinien sowie die Bezüge auf europäisches Recht sind zu einem großen Teil nicht mehr aktuell, was im Vollzug zu erheblichen Problemen führt. Die Verordnung kann nun verkündet und am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Bundesrat

Drucksache

607/21

14.07.21

U - Wa

**Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

A. Problem und Ziel

Die derzeit geltenden Vorschriften für die Höhe und Position der Schornsteinmündung von Festbrennstofffeuerungen lassen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit Ableitbedingungen zu, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nicht ausreichend gewährleisten. Ziel der vorliegenden Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist es, im Umfeld der Festbrennstofffeuerungen die Belastung der Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen

Bild 2 • Für Bestandsanlagen ändert sich durch die neue Verordnung nichts, allerdings im Fall einer Generalsanierung (Ersatz).

§ 19 neu – zu ändernde Anlagen

„Für geänderte Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe (inkl. Austausch Feuerstätte, auch Gas-, Öl- gegen Holz) ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.


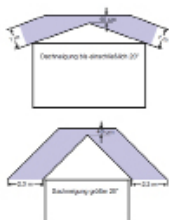
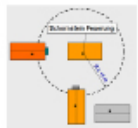




Bild 3 • Der Bestand ist insofern betroffen, dass bei einer Generalsanierung oder einer Wärmeerzeugerergänzung der vorhandene Schornstein eventuell erhöht werden muss. Bleibt es bei der installierten Heizung, muss die Abgasführung nicht geändert werden.

Bild: Raab